Stadt Steckborn
Stadtrat

PROTOKOLLAUSZUG

Totalrevision BGO Wasser+EW sowie BGO Abwasser: Stellungnahme Preisüberwachung vom 13.10.2026 zu Wasser / Entscheid Stadtrat zu den Empfehlungen (Antwort an PUE)

Beschluss-Nr. 2026/431

vom 03. November 2026

Aktenzeichen 0.0.1.18 / 2026-196

Sachverhalt

Die Stadt Steckborn hat am 13. Juli 2026 die Unterlagen zur Stellungnahme betreffend der geplanten Änderungen in der Beitrags- und Gebührenordnung im Bereich Wasser an den Preisüberwacher eingereicht. Der Stadtrat beantragte darin

a) die Änderung des Gebührenmodells (Umstellung der fixen Grundgebühr pro Baute in eine Grundgebühr nach Grösse des Wasserzählers in m^3-Nennbelastung)
   → Die Änderung des Gebührenmodells wird bei den Anschlussgebühren angewandt wie auch bei den wiederkehrenden Gebühren;

b) die Aufteilung des Gebührenertrags in einen grösseren Anteil zugunsten der Grundgebühren und einen kleineren Anteil für die Mengengebühr bei den wiederkehrenden Gebühren;

c) Gebührenerhöhung bei den Anschlussgebühren wie auch bei den wiederkehrenden Gebühren.

Am 13. Oktober 2026 wurde dem Stadtrat die Stellungnahme der Preisüberwachung (PUE) zugestellt. Die Preisüberwachung beantragt gegenüber der Gemeinde folgende Punkte:

1. Die Gebühr pro zusätzliche Wohneinheit entweder zu differenzieren oder einheitlich auf maximal CHF 95.-- zu senken.
2. Für die Bemessung der Anschlussgebühren die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichung (gegen unten und oben) von den heute gültigen Tarifen für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20 % bleibt.
3. Die Gebührenerhöhung zu etappieren und in einem ersten Schritt auf 30 % zu beschränken.

Seestrasse 123
8266 Steckborn
+41 (0)58 346 20 00
www.steckborn.ch

Die Preisüberwachung macht die Gemeinde darauf aufmerksam, dass die Stellungnahme des PUE im Entscheid aufzuführen und, falls die Gemeinde dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweisenden Entscheid begründet (Art. 14 Abs. 2 PÜG). Der veröffentlichte Entscheid ist der Preisüberwachung zukommen zu lassen. Nach dessen Erhalt wird die Preisüberwachung seine Stellungnahme auf seiner eigenen Webseite veröffentlichen.

Erwägungen

Die Empfehlungen des Preisüberwachers wurden zusammen mit der Firma swissplan.ch, welche die Stadt in diesem Prozess beraten hat, beurteilt. Nachfolgend wird wie folgt zu den einzelnen Punkten Stellung genommen und entsprechend begründet:

Antrag Preisüberwacher	Stellungnahme Gemeinde
Die Gebühren pro zusätzliche Wohneinheit entweder zu differenzieren oder einheitlich auf maximal CHF 95.-- zu senken.	Rein aufgrund der Anpassung des Gebührenmodell resultiert eine Gebühr pro Wohneinheit von Fr. 94.-, welche bei der empfohlenen Gebühr des Preisüberwachers liegt. Der höhere Ansatz von Fr. 126.- resultiert erst mit der Erhöhung der Gebühren um 35 %, welche in einem zweiten Schritt beurteilt wird. Der Stadtrat hält deshalb an der geplanten Gebührenstruktur für die jährlichen Benutzungsgebühren fest. Um einen ausgeglichenen und langfristig tragbaren Finanzhaushalt gewährleisten zu können, ist eine Gebührenerhöhung in dem berechneten Ausmass unumgänglich.
Für die Bemessung der Anschlussgebühren sind die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichungen (gegen unten und oben) von den heute gültigen Tarifen für die Mehrheit der Gebührenarten unter 20 % bleibt.	Die Anschlussgebühren sind in der Vergangenheit zu tief bemessen gewesen. Die Ansätze für die Anschlussgebühren sind seit 2008 unverändert. Der Baukostenindex (ZIW) ist seit Oktober 2008 bis April 2025 (letztbekannter Indexstand zum Zeitpunkt der vorliegenden Berechnungen) jedoch um 18.6 Punkte gestiegen. Die neuen Anschlussgebühren werden der Bemessungsgrundlage für die jährlichen Benutzungsgebühren angepasst. Werden die so berechneten neuen Ansätze mit den bisherigen Ansätzen teuerungsbereinigt verglichen, steigen die Anschlussgebühren für die allermeisten Liegenschaften um weniger als 20 %. An den geplanten neuen Anschlussgebühren wird festgehalten.
Die Gebührenerhöhung zu etappieren und in einem ersten Schritt auf 30% zu beschränken	Es wird an der vollen Gebührenerhöhung festgehalten. Der in der Vergangenheit erfolgte Verschuldung muss verantwortungsbewusst, nachhaltig und massvoll entgegengetreten werden. Es bestehen kantonale Vorschriften nach HRM2, welche den Abbau des Bilanzfehlbetrags innert fünf Jahren fordern sowie eine ausgeglichenen Finanzhaushalt im Mehrjahresdurchschnitt. Dies kann nur mit der Gebührenerhöhung erreicht werden. Die Inkraftsetzung der neuen BGO kann nicht aufgeschoben werden.

Beschluss

1. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Preisüberwachers vom 13. Oktober 2026 zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat beschliesst:

   a) den Ansatz für die zusätzliche Wohneinheit bei den wiederkehrenden Gebühren bei CHF 126.-- zu belassen und verabschiedet die entsprechende Berechnung,

   b) die neuen Ansätze der Anschlussgebühren zu belassen und verabschiedet die entsprechende Berechnung,

   c) die revidierte Beitrags- und Gebührenordnung inkl. die nachfolgend vorgeschlagener Anschlussgebühren dem Souverän an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2026 zur Genehmigung zu unterbreiten:

Wasser

Grundgebühr je angeschlossene Liegenschaft, pro m^3 max. Nennbelastung des Zählers (Q4) CHF 1'250.00

Wasserzählertyp	Max. Belastung (Q4 m^3/h)	Betrag in CHF
DN20	5	6'250.00
DN25	7	8'750.00
DN32	10	12'500.00
DN40	20	25'000.00
DN50	31	38'750.00
DN65	120	150'000.00
Weitere Zähler gemäss Angaben des Herstellers		

- Zuschlag
  für jede weitere Wohn-, Gewerbe- und Industrieeinheit, die an eine Wasserleitung angeschlossen ist CHF 2'200.00

Reduzierte Anschlussgebühr für unbewohnte Kleinbaute (z. B. Garage, Schrebergarten, etc.) mit einem eigenen Wasseranschluss CHF 2'200.00

3. Der Stadtrat beschliesst, die wiederkehrenden Gebühren im Bereich Wasser, für dessen Festsetzung er gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. h GO zuständig ist, wie folgt zu verabschieden und den Souverän an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2026 zu informieren:

Wasser

a) Grundgebühr pro Jahr

Pro m^3 max. Nennbelastung des Zählers (inkl. erster Wohn-, Gewerbe- oder Industrieeinheit) CHF 56.00

Wasserzählertyp	Max. Belastung (Q4 m^3/h)	Betrag in CHF
DN20	5	280.00
DN25	7	392.00
DN32	10	560.00
DN40	20	1'120.00
DN50	31	1'736.00
DN65	120	6'720.00

- Zuschlag für jede weitere Wohneinheit CHF 126.00
- Zuschlag für weitere gewerblich oder industriell genutzte Einheiten CHF 126.00

b) Mengengebühr

pro m^3 Frischwasserbezug CHF 1.90

4. Der Stadtrat beauftragt die Stadtkanzlei, die Preisüberwachung über diesen Entscheid zu informieren mittels Protokollauszug.
5. Die Stadtkanzlei wird zudem beauftragt, die BGO und den Anhang digital schnellstmöglich zu veröffentlichen und die Bevölkerung über den Bezug des Reglements für die bevorstehende Gemeindeversammlung entsprechend zu informieren. Sie ist verantwortlich für den Druck der entsprechenden Exemplare.
6. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Beschluss über die Inkraftsetzung erst nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und unter Vorliegen der Genehmigung der BGO durch das Amt für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau im Stadtrat traktandiert wird.

Mitteilung

- Ressortleiter Wirtschaft und Umwelt
- Technische Betriebe
- Werkadministration
- Stadtkanzlei

Für die Richtigkeit:

STADT STECKBORN
STADTRAT

Moritz Eggenberger
Stadtpräsident

Manuela Senn
Stadtschreiberin